

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 03

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 24. September 2005

Nummer 18

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald.

- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter der
Stadt;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,

An den Steinenden 10,

In 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35) 4 89 - 0;

- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug außerhalb des Verbreitungsgebietes ist zum Abonnementpreis von
57,16 € vom Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
möglich.

Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses der Stadt Lübbenau/Spreewald und Ortsteile zur Wahl des 16. Deutschen Bundestages
Seite 2
2. Satzung über die Erhebung von Kostensatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald (Feuerwehrkostensatz)
Seite 4
3. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 05/1/2004
„SWK Spreewälder Werkzeugbau + Kunststofftechnik GmbH“ (GT Klein Klessow) der Stadt Lübbenau/Spreewald
Seite 6

**Zusammenstellung der vorläufigen Ergebnisse
der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 18. September 2005**

Gemeinde: Stadt Lübbenau/Spreewald
Kreis: Oberspreewald-Lausitz
Wahlkreis: 62
Land: Brandenburg

Seite 1 von 2

Stand: 21.15 Uhr
23 von 23 ausgezählt

Wahlkreis-Nr.	Bezeichnung der mit der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses beauftragten Stelle und Geschäftsstelle des Wahlprüfungsausschusses	Wahlberechtigte Personen				Wähler		Wahl in dem Wahlkreis							
		1. Wahlrunde		nach § 20 Abs 2 BWO	insg. (A1 + A2 + A3)	insg. im Wahlkreis	insg. im Wahlkreis	Erststimmen		Zweitstimmen					
		ohne Stimmzettel	mit Stimmzettel					gültig	ungültig	SPD	CDU	Linke	Grüne	andere	sonstige
	Stimmzettel	51	52	53	A	B	B1	C	D	D1	D2	D3	D4	D5	D6
01	1. Grundschule	1.099		1.088	1.088	399		18	980	375	313	133	64	53	13
02	Gesamthaus "Zur Glocken-Linde"	1.129		1.108	1.108	758		15	741	291	245	25	32	30	18
03	Kita "Spiel & Spaß"	1.125		1.105	1.105	545		12	833	315	111	137	16	13	11
04	3. Grundschule	1.379		1.310	1.310	754		15	738	348	115	273	27	18	16
05	Wohn- und Pflegeheim	1.455		1.450	1.450	568		21	767	365	124	237	24	16	18
06	Kita "Nacht"	1.517		1.517	1.517	335		13	922	422	187	254	25	11	23
07	Paul-Fahrschul-Büro	1.252		1.259	1.259	755		22	743	346	123	235	29	20	20
08	Mitgliederschule "Pestalozzi"	1.510		1.810	1.810	1.132		22	1.116	347	154	314	38	19	14
09	Veranstaltung "Keine Nacht"	192		192	192	122		1	131	56	47	13	5	2	7
10	Lernzweigstelle "Kuniga"	198		198	198	152		5	147	68	43	18	4	7	2
11	Schulgebäude "Zukunft"	572		572	572	418		12	405	147	143	32	12	7	9
12	Veranstaltung "Bischöfer"	215		215	215	163		4	150	50	47	49	11	1	3
13	Kita "Sonne und Regen"	585		585	585	431		18	473	183	119	22	24	11	15
14	Stadtkirche "St. Elisabeth"	413		413	413	280		7	273	127	61	54	15	6	10
15	Caristelle "St. Elisabeth"	359		366	366	254		4	260	126	62	44	7	6	3
16	Gemeindehaus "St. Marien"	241		241	241	183		11	177	90	41	25	5	6	10
17	Gemeindehaus "St. Hildegard"	150		130	130	86		2	64	35	13	25	4	0	1
18	Gemeindehaus "St. Marien"	348		348	348	239		7	232	91	54	58	13	9	7
19	Gemeindehaus "St. Marien"	225		225	225	133		1	182	70	54	36	16	2	4
20	Gemeindehaus "St. Marien"	119		118	118	87		2	85	46	27	15	0	1	6
21	Gemeindehaus "St. Marien"	544		544	544	379		9	370	125	117	32	16	7	11
22	Evangelische Kirche "St. Marien"			0	0	992		5	807	401	201	98	31	22	14
23	Evangelische Kirche "St. Marien"			0	0	718		2	709	390	163	97	22	12	10
	Gesamt	15.407	0	0	15.407	11.433	0	239	11.194	4.925	2.623	2.716	473	263	244

Gesamt: 74,21%
Wahlbeteiligung: 44,00%
29,43%
24,26%
3,79%
2,95%
2,16%

**Zusammenstellung der vorläufigen Ergebnisse
der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 18. September 2005**

Gemeinde: Stadt Lübbenau/Spreewald
Kreis: Oberspreewald-Lausitz
Wahlkreis: 62
Land: Brandenburg

Seite 2 von 2
Stand: 21.15 Uhr
23 von 23 ausgezählt

Wahlkreis-Nr.	Bezeichnung der Wahlkreisnummer Zusammenstellung des jeweiligen Wahlergebnisses: hinführende Stelle und Gliederung des Wahlbereiches	Zustimmungen		Wahl nach Landeslisten										50 %	K. P.
		E	F	F1	F2	Die Linke		FDP	Grüne	NPD	F7	F8	F9		
						F3	F4								
01	1. Grundschule	22	977	364	289	207	07	40	16	8	5	5	5	5	5
02	Castelle "Zur Lauren-Lage"	14	742	243	230	135	62	51	15	1	3	3	3	3	3
03	Kon-Spiel & Spa"	12	633	266	19	183	25	22	3	2	5	5	5	5	5
04	s. Grundschule	11	743	314	16	222	38	25	3	2	5	5	5	5	5
05	Alexa- und Pflanzheim	13	753	326	13	269	32	27	4	5	2	2	2	2	2
06	Kon "Wächel"	15	979	420	59	261	47	21	23	5	2	2	2	2	2
07	Paul-Luther-Gymnasium	22	745	320	33	208	29	26	7	4	4	4	4	4	4
08	Ally-Förderhalle "Pestalozzi"	22	1116	483	94	344	54	33	11	6	10	10	10	10	10
09	Verein "das kleine Huhn"	2	130	44	38	20	1	10	3	0	1	1	1	1	1
10	Lutherhalle OT Kurpa	6	142	55	38	21	7	12	3	2	0	0	0	0	0
11	Schulgemeinde OT Zehnalt	12	426	154	26	70	34	3	7	3	0	0	0	0	0
12	Wasserschau OT Hirschberg	3	163	47	15	51	25	1	1	0	0	0	0	0	0
13	Kon "Storchentanz" OT Hertz	15	475	187	34	127	3	17	5	6	5	5	5	5	5
14	Sportplatz OT Groß-Heutow	5	275	108	58	65	15	12	2	0	2	2	2	2	2
15	Gaststätte OT Groß-Kesow	3	25	121	36	44	15	10	1	2	1	1	1	1	1
16	Gemeindehaus OT Groß-Lübbenau	11	177	61	42	27	12	5	3	0	0	0	0	0	0
17	Gemeindebüro OT Hirschberg	2	54	40	12	20	5	6	3	0	1	1	1	1	1
18	Gemeindebüro OT Ketz	5	233	83	49	67	14	7	9	0	4	4	4	4	4
19	Gaststätte OT Klein-Radden	1	162	60	51	45	15	3	3	1	0	0	0	0	0
20	Gemeindebüro OT Leipe	1	96	30	30	10	4	1	5	0	0	0	0	0	0
21	Gemeindebüro OT Riepe	7	372	111	11	87	32	16	5	1	2	2	2	2	2
22	Bürgerhaus OT Melsdorf	8	606	371	93	204	62	24	1	0	3	3	3	3	3
23	Bürgerhaus OT Melsdorf	5	713	263	57	225	52	16	1	7	3	3	3	3	3
	Gesamt	222	11211	4457	2398	2920	657	399	238	66	58	58	58	58	58

Gesamt: 39,76% 21,38% 26,05% 5,81% 3,56% 2,12% 0,90% 0,52% 0,21%

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald (Feuerwehrkostensatzung)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Bbg BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 14.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Erhebung von Kostenersatz

§ 2 Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

§ 3 Höhe des Kostenersatzes

§ 4 Materialkosten

§ 5 Kostenschuldner

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

§ 7 Haftung

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Grundsätze der Erhebung von Kostenersatz

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG). Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

(2) Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehren entstandenen Kosten ist gemäß

§ 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer:

- die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
- ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
- eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(3) Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen

Anlagen kann Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben verlangt werden.

(4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(5) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann nach § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden.

(7) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Stadtwehrführer bzw. sein Stellvertreter oder in dessen Auftrag der Ortswehrführer.

(8) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht in den Tarifen für den Kostenersatz enthalten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu ersetzen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweiligen Neubeschaffungswert bzw. nach den tatsächlichen Aufwendungen.

Zu den besonderen Aufwendungen zählen u.a.:

- die Entsorgung kontaminierter Ausrüstung
- die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung

Absatz 8 gilt auch, wenn eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr unentgeltlich erfolgt.

(9) Ein Rechtsanspruch auf eine freiwillige Leistung der Feuerwehr nach dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Stadtwehrführer bzw. Stellvertreter oder in dessen Auftrag der Ortswehrführer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

(10) Auf den Ersatz von Kosten kann gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden.

§ 2

Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

(1) Maßgabe der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge verwendeter Materialien sowie zusätzliche Transport- und Entsorgungskosten von durchtränktem Bindemittel und verseuchtem Erdreich.

(2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, also vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind.

(3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(4) Angefangene Einsatzstunden/Einsatztage werden voll in Ansatz gebracht.

(5) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.

(6) In den Stundensätzen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Lösch- und Bindemittel) enthalten.

(7) Für notwendige längere Reinigungszeiten werden zusätzliche Gebühren erhoben.

(8) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 50 % erhoben. Treffen mehrere Voraussetzungen zu, ist der Zuschlag nur einmal zu erheben.

§ 3

Höhe des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen. Die Anlage "Kostenersatztarif" ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4**Materialkosten**

(1) In allen Fällen, die zum Kostenersatz berechtigen, werden die verbrauchten Materialien, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver, Kohlendioxid u. ä. Verbrauchsmaterialien sowie deren ordnungsgemäße Entsorgung, zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und/bzw. Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen aktuellen Preis berechnet.

(2) Zur Abdeckung von Transportkosten der in Abs. 1 genannten Verbrauchsmaterialien wird ein Aufschlag von 10 v. H. zum Mengenpreis erhoben.

§ 5**Kostenschuldner**

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

(2) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absätze 1 bis 3 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.

(3) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben

(3) Der im Bescheid ausgewiesene Betrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(4) Der Kostenersatz ist auch dann zu entrichten, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

§ 7**Haftung**

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung des kostenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 45 Bbg BKG durch Angehörige der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Kostenpflichtige haftet der Stadt Lübbenau/Spreewald für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Geräten, Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8**In-Kraft-Treten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 1.12.1994 außer Kraft.

Anlage: Kostenersatztarif

Lübbenau/Spreewald, 15.09.2005

Helmut Wenzel

Bürgermeister

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald (Feuerwehrkosten-Satzung)

Kostenersatztarif**Nr.****Leistung**

	Kostenersatz			€/Einsatz
	€/Stück	€/Tag	€/Std.	
1. Stundensätze Personal				
1.1 Mitarbeiter des feuerwehrtechnischen Dienstes			30,00	
1.2 Brandwache je Person			12,00	
2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände				
2.1 Fahrzeuge				
2.1.1 Tanklöschfahrzeug TLF 16/24			115,00	
2.1.2 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25			180,00	
2.1.3 Tanklöschfahrzeug TLF 16 – W 50			100,00	
2.1.4 Löschfahrzeug LF-16 TS			200,00	
2.1.5 Löschfahrzeug LF-16 W 50			150,00	
2.1.6 Drehleiter mit Korb DLK 23			400,00	
2.1.7 Gerätewagen-Gefahrgut GW-Öl			180,00	
2.1.8 Schlauchwagen SW 2000 Tr			490,00	
2.1.9 Hilfsgerätewagen – Elio			150,00	
2.1.10 Mannschaftstransportwagen MTW			50,00	
2.1.11 Einsatzleitwagen ELW I			70,00	
2.1.12 Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W			175,00	
2.1.13 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF			120,00	
2.1.14 Mehrzweckboot			80,00	
2.1.15 Kommandowagen KDW			50,00	
2.1.16 Löschfahrzeug LF8			100,00	
2.1.17 Löschfahrzeug LF8 TS8 STA			140,00	
2.1.18 Krad			15,00	
2.1.19 Löschkahn			160,00	
2.2 Anhänger				
2.2.1 Transportanhänger TSA		50,00		
2.3 Geräte				
2.3.1 Tragkraftspritze TS 8			45,00	
2.3.2 Notstromaggregat			20,00	
2.3.3 Elektrische Tauchpumpe			15,00	
2.3.4 Nasssauger			30,00	

Nr. Leistung	Kostensersatz			
	€/Stück	€/Tag	€/Std.	€/Einsatz
2.3.5	Motorsäge		15,00	
2.3.6	Kübelspritze		5,00	
2.3.7	Hochdruckreiniger		10,00	
2.3.8	Rettungsschere/ Spreizer		40,00	
2.3.9	Schiebeleiter		10,00	
2.3.10	Steckleiterteil		3,00	
2.3.11	Schlauchboot		20,00	
2.3.12	Feuerlöscher (ohne Neufüllung)		20,00	
2.3.13	Trennschleifer		10,00	
2.3.14	Rettungsplattform		30,00	
2.3.15	Seilwinde		50,00	
2.3.16	Rettungssäge		40,00	
		€/Stück	€/Tag	€/Std.
2.3.17	Schneid- u. Brenngerät			20,00
2.3.18	Wasserführende Armaturen		10,00	
2.3.19	B, C, D-Druckschlauch		10,00	
2.3.20	A-Saugschlauch		5,00	
2.3.21	Pressluftatmer			30,00
2.3.22	Pressluftflasche	5,00		
2.4	Besondere Hilfeleistungssätze	Komplettpreis/€		
2.4.1	Entfernen von Insekten	80,00		
2.4.2	Rettung von Tieren	80,00		
2.5	Sonstige Leistungen			
2.5.1	vorsätzliche oder grob fahrlässige Alarmierung	500,00		
2.5.3	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	300,00		
2.5.2	Einsatz bei Veranstaltungen bis 2 Stunden	150,00		
	jede weitere Stunde	100,00		
3.	Verbrauchsmittel			
3.1	Die Verbrauchsmittel wie z.B. Schaumbildner, Ölbindemittel, Ölsperren u.ä., einschließlich der Entsorgung, werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum Wiederbeschaffungspreis, zuzüglich 10% berechnet.			
3.2	Der Kraftstoffverbrauch von Aggregaten auf den Fahrzeugen kann gesondert zu den gültigen Tagespreisen berechnet werden.			
4.	Sondergeräte für den Gefahrgutbereich			
4.1	Für alle Ausrüstungsgegenstände im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert werden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr voll dekontaminiert werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.			
4.2	In den Tarifen 2.1.1 bis 2.1.19 sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.			
4.3	Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif- Nr. 1.1. berechnet.			

Wenn es sich um eine akute Gefährdung von Menschen oder Tieren handelt, oder der Kostensersatz im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt, oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht, kann auf den Kostensersatz verzichtet werden.

Lübbenau/Spreewald, 15.09.2005

Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

des Entwurfes des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 05/1/2004 „SWK Spreewälder Werkzeugbau + Kunststofftechnik GmbH“ (GT Klein Klessow) der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 14. September 2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 05/1/2004 „SWK Spreewälder Werkzeugbau + Kunststofftechnik GmbH“ (GT Klein Klessow) und die Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht (Stand August 2005) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage des Gemeindeteils Klein Klessow. Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Groß Klessow Flur 2 liegen nach dem derzeitigen Planungsstand im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (BP):

Flurstück	gesamte Flurstücksgröße - nach ALB (m ²)	Grundstück im BP		Grundstücksfläche im BP - graphische Ermittlung (m ²)
		vollständig	teilweise	
7/4	48.844		x	539
10/1	195		x	55
10/2	5.235		x	334
11	1.830		x	136
12/1	8	x		9
12/2	361	x		354

Flurstück	gesamte Flurstücksgröße - nach ALB (m ²)	Grundstück im BP		Grundstücksfläche im BP - graphische Ermittlung (m ²)
		vollständig	teilweise	
13/1	269	x		282
13/2	2.331	x		2.275
14	5.330	x		5.366
15	11.830	x		11.801
16	1.500	x		1.578
17	27.380	x		27.702
18/1	36	x		41
18/2	1.744	x		1.362
19	17.530		x	183
20	14.800		x	95
22/1	658		x	6
23/5	6.607		x	1.161
24/3	2.004		x	240
26/1	433		x	108
26/2	15.017		x	18,5
88	180	x		180
SUMME				53.825,5

Damit beträgt die Plangebietsgröße ca. 5,4 ha.

Der Plangeber verfolgt folgende Planungsziele:

- Festsetzung eines Gewerbegebietes unter guter Ausnutzung des bestehenden Betriebsstandortes,
- Erhalt bestehender Waldflächen,
- Festsetzen einer neuen Betriebszufahrt im nördlichen Bereich des Plangebietes,
- standörtliche Festlegung von Werbeschildern am Rande der Zufahrt(en),
- Verbesserung der Einbindung in die Landschaft unter Ausnutzung von Gestaltungsspielräumen im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes,
- Sicherung des städtebaulichen Ausgleichs.

Der Satzungsentwurf, die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

**vom 04. Oktober 2005 bis einschließlich
zum 03. November 2005**

zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald, Sachgebiet Planung und Bauanträge, Zimmer C 2.36, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald öffentlich aus:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr und 12.45 bis 15.45 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 12.45 bis 17.45 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr und 12.45 bis 15.45 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 12.45 bis 15.45 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

Belang	Quelle der umweltbezogenen Informationen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Grünordnungsplan (zum früheren Vorhaben- und Erschließungsplan aus dem Jahr 1996)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

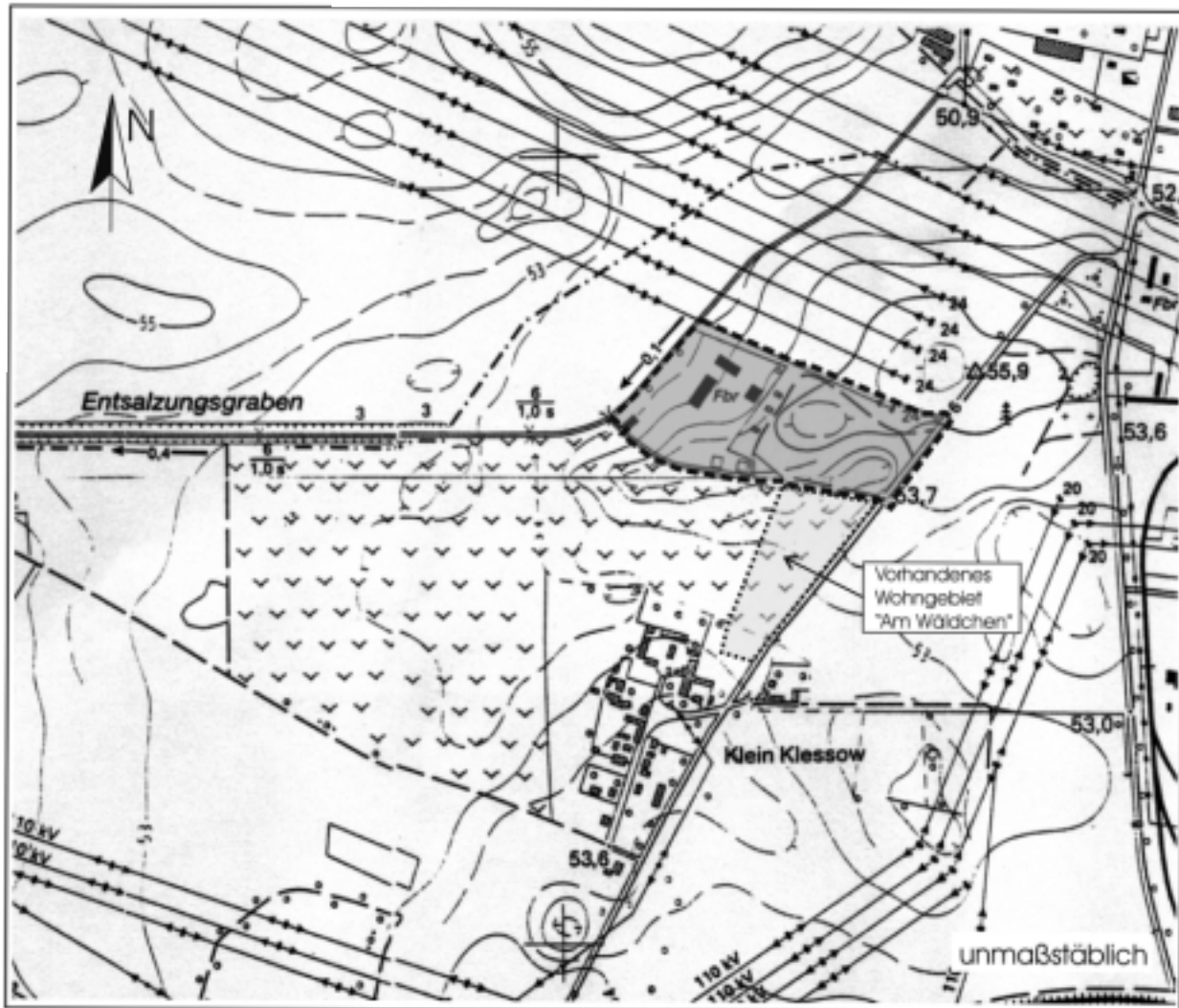
Lübbenau/Spreewald, 15. September 2005

gez. Helmut Wenzel
Der Bürgermeister

(Plan Seite 8.)

Übersichtsplan

zur Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 05/1/2004 "SWK Spreewälder Werkzeugbau + Kunststofftechnik GmbH" (GT Klein Klessow) der Stadt Lübbenau/Spreewald



Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 05/1/2004 "SWK Spreewälder Werkzeugbau + Kunststofftechnik GmbH" (GT Klein Klessow)